27.8.1904



# Satzungen

der

# Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz.

§ 1.

Die Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz bezweckt die Gewährung der Ruhegehälter an die ruhegehaltsberechtigten Beamten der bezeichneten Kommunalverbände.

Mit Zustimmung des Landeshauptmannes können auch rheinische Landgemeinden für diejenigen von ihnen mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten Personen, für welche der Beitritt zur Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz nicht zulässig ist, insbesondere für Lehrpersonen an höheren und mittleren Schulen, sowie die Kommunalverbände der Hohenzollernschen Lande für ihre ruhegehaltsberechtigten Beamten und für die Lehrer an solchen Schulen der Kasse beitreten.

Sonstigen rechtsfähigen Verbänden und Korporationen, welche ihren Sitz in der Rheinprovinz haben, kann der Beitritt unter bestimmten vom Provinzialausschuß festzusetzenden Bedingungen gestattet werden. Soweit nichts anderes festgesetzt ist, finden für diese Verbände und Korporationen die nachstehend für Kommunalverbände gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Die mit dem Rechte einer juristischen Person ausgestattete Kasse hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2.

Mitglieder der Kasse sind die Kommunalverbände, nicht die einzelnen Beamten..

Letzteren erwachsen durch den Beitritt des Kommunalverbandes, bei welchem sie angestellt sind, keinerlei Rechte gegen den Kassenverband, und regeln sich ihre Ruhegehaltsansprüche lediglich nach den für sie maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen ihrer Anstellungs-Urkunde.

Der Beitritt eines Kommunalverbandes muß erfolgen für alle seine Beamten, welche mit dem Rechte auf ein lebenslängliches Ruhegehalt zur Zeit des Beitritts des Kommunalverbandes bereits angestellt sind oder noch angestellt werden.

Der Beitritt zu der Kasse ist für die Kommunalverbände ein freiwilliger.

§ 3.

Die der Kasse beitretenden Kommunalverbände haben dem Landeshauptmann einen rechtsverbindlichen Beitrittsbeschluß mit einem vollständigen Verzeichnis der Dienststellen unter Angabe der Personalien der jeweiligen Stelleninhaber, sowie die Ortsstatuten über Anstellungs-, Besoldungs- und Ruhegehaltsverhältnisse ihrer Beamten einzureichen und alljährlich zu einem bestimmten Zeitpunkte über die eingetretenen Veränderungen Mitteilung zu machen.

§ 4.

Der jährliche Bedarf der Kasse, einschließlich der zur Bildung eines Reservefonds (§ 16) erforderlichen Mittel und der Verwaltungskosten (§ 18), kommt auf die beteiligten Verbände nach Verhältnis der jeweiligen ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommen der von ihnen besoldeten Beamten zur Verteilung.

§ 5.

Für vorübergehend nicht besetzte Stellen ist das Anfangsgehalt der betreffenden Stelle in die Rechnung einzusetzen.

§ 6.

Die Beiträge der einzelnen Kommunalverbände werden alljährlich auf Grund von ihnen aufzustellender

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachweisungen der im ersten Monat des betreffenden Rechnungsjahres maßgebenden Diensteinkommensbeträge von dem Landeshauptmann festgestellt.

§ 7.

Der gemäß § 4 zur Verteilung kommende Gesamtbedarf der Kasse, der Gesamtbetrag des gezahlten und gemäß §§ 4 und 5 in Berechnung zu ziehenden Diensteinkommens und der hiernach zu berechnende, von den Kommunalverbänden zu entrichtende Beitrag des letzteren, werden jährlich von dem Landeshauptmann durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§ 8.

Die Kasse übernimmt nur die Zahlung der Ruhegehälter für diejenigen Beamten, welche nach der Eröffnung der Kasse bezw. nach dem Beitritte zum Kassenverbande in den Ruhestand versetzt werden.

§ 9.

Die Kasse zahlt an die berechtigten Empfänger die ihnen gesetzlich zustehenden Ruhegehälter, wobei dieselbe bei den nicht auf eine bestimmte Zeit angestellten Beamten auch die Zahlung derjenigen Beträge übernimmt, welche sich aus einer Anrechnung der von den Beamten im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit ergeben. Die hiernach sich ergebende Summe wird jedoch um den Betrag eines für die genannten Dienstzeiten etwa anderweit zu beziehenden Ruhegehaltes gekürzt.

Die Kasse übernimmt ferner, außer der Zahlung der eigentlichen Ruhegehälter, auch die Zahlung derjenigen Beträge, welche in den Fällen des § 16 zu Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 28. Juli 1852 aus dem Amte entfernten Beamten als Unterstützung verabreicht werden.

Der Provinzialausschuß ist berechtigt, einem der Kasse angehörenden Beamten vor Ablauf der seine Ruhegehaltsberechtigung bedingenden Zeit ein Ruhegehalt zu bewilligen, welches aber in keinem Falle $^2/_3$ desjenigen Betrages übersteigen darf, welches ihm bei der Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung zugestanden haben würde.

§ 10.

Gehaltserhöhungen aus dem letzten, der Versetzung in den Ruhestand vorhergehenden Jahre bleiben bei der Berechnung des Ruhegehaltes außer Ansatz, es sei denn, daß die Gehaltserhöhung auf Grund eines feststehenden Besoldungsplanes bewilligt wurde, oder daß der Eintritt in den Ruhestand die Folge eines erst nach der Gehaltsaufbesserung vorgekommenen Unglücksfalles oder einer Krankheit war.

§ 11.

Die Ruhegehalts-Nachweisung ist von dem Vertreter des Kommunalverbandes — Landrat, Bürgermeister — aufzustellen, hinsichtlich der Richtigkeit zu bescheinigen und mit den Ausweisen über die Dienstzeiten dem Landeshauptmann einzusenden.

Letzterer setzt das Ruhegehalt nach den gesetzlichen Vorschriften und den für die Beamten nach ihrer Anstellungsurkunde in Betracht kommenden Bestimmungen fest und bleibt es den Kommunalverbänden überlassen, falls die Beamten mit der Ruhegehaltsfestsetzung nicht einverstanden sind und höhere Ansprüche erheben, gegen die Kasse klagbar zu werden.

§ 12.

Wird bei Festsetzung eines Ruhegehaltes oder aus sonstigem Anlaß ermittelt, daß das der Beitragsberechnung zu Grunde gelegte ruhegehaltsberechtigte Diensteinkommen zu hoch oder zu niedrig bemessen gewesen ist, so steht dem betreffenden Kommunalverbande oder der Ruhegehaltskasse der Anspruch auf Zurückzahlung der zu viel gezahlten oder auf Nachzahlung der zu wenig gezahlten Beiträge zu.

Das Gleiche findet in dem Falle statt, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt nachträglich einem Beamten zuerkannt wird, dessen Diensteinkommen bei der Verteilung der Beiträge nicht in Rechnung gezogen worden war.

Die in diesen Fällen erforderliche Ausgleichung erfolgt durch Nachzahlung bezw. Erstattung derjenigen Sätze des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens, welche in den zur Berechnung zu ziehenden Jahren auf die Kommunalverbände umgelegt worden sind (§§ 4 und 5).

Der Zeitraum, für welchen derartige Nachforderungen geltend gemacht werden können, wird auf die letzten fünf Jahre beschränkt.

§ 13.

Die Auszahlung der Ruhegehälter erfolgt durch die Landesbank der Rheinprovinz, jedoch ist die Ruhegehaltskasse befugt, die zum Kassenverbande gehörenden Kassen mit der vorschußweisen Auszahlung der Ruhegehälter zu betrauen. In diesem Falle sind die vorschußweise gezahlten Beträge vierteljährlich gegen die Landesbank aufzurechnen.

§ 14.

Die der Landesbank zum Schlusse des Rechnungsjahres unaufgefordert einzusendende Empfangsbescheini-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gung muß von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Ruhegehalts-Empfängers unter Beidrückung des Dienstsiegels dahin bescheinigt sein, daß der Bezugsberechtigte die Empfangsbescheinigung eigenhändig unterschrieben hat, noch am Leben ist und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, auch durch anderweite Anstellung im Staats- oder Kommunaldienste ein Einkommen oder Ruhegehalt nicht erworben hat.

§ 15.

Nicht abgehobene Beträge der Ruhegehälter verjähren binnen 4 Jahren, von dem auf den Tag der Fälligkeit folgenden 1. Januar an gerechnet, zum Vorteil der Ruhegehaltskasse.

§ 16.

Der Kassenverband hat einen Reservefonds anzusammeln. Zur Bildung desselben wird von vornherein auf die Dauer von 10 Jahren der jährlichen Umlage 1% der beitragspflichtigen Gehälter zugeschlagen, mindestens aber werden 2% erhoben.

Der Reservefonds ist nach den Vorschriften der §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzulegen. Die in 10 Jahren erwachsenden Zinsen fließen dem Kapitalbestande zu. Während der 10 Jahre dürfen weder der Kapitalbestand noch auch die Zinsen des Reservefonds angegriffen werden.

Nach Ablauf von 10 Jahren dürfen die Zinsen und der Kapitalbestand in Notfällen verwendet werden, indessen nur nach näherer Anordnung des Provinzialausschusses, der auch über die alsbaldige Wiederergänzung des Kapitalbestandes Bestimmung zu treffen hat. Abgesehen hiervon dürfen nach dem Ablauf von 10 Jahren die Zinsen des Reservefonds benutzt werden zum Ausgleich der in den einzelnen Rechnungsjahren sich ergebenden Verschiedenheiten.

§ 17.

Tritt ein Kommunalverband der Kasse erst nach Ablauf eines Jahres nach deren Eröffnung bei, so hat er zu dem Reservefonds einen Beitrag zu leisten, welcher sich aus den von ihm seit der Gründung der Kasse bis zu seinem Eintritt hinsichtlich des Reservefonds ersparten Jahresbeiträgen zusammensetzt.

Ebenso ist der Beitrag zu entrichten für Beamte, welche nach dem Beitritte eines Kommunalverbandes unter Anrechnung rückliegender Dienstzeiten zur Anstellung gelangen, oder denen die Ruhegehaltsberechtigung mit rückwirkender Kraft verliehen worden ist. Das Einkaufsgeld ist nicht zu entrichten für die vor dem Eröffnungszeitpunkte der Kasse liegenden Dienstzeiten.

Der Landeshauptmann ist befugt, den Kommunalverbänden die Zahlung dieses Beitrages in Teilbeträgen auf Antrag zu gestatten, sofern die Vermögenslage der Antragsteller dieses angezeigt erscheinen läßt.

§ 18.

Die Verwaltung der Kasse wird von dem Landeshauptmann nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung gegen Erstattung der Selbstkosten geführt.

Die letzteren werden von dem Landeshauptmann festgesetzt und findet ein Einspruch dagegen nicht statt.

Die Vertretung der Anstalt nach außen und vor Gericht erfolgt durch den Landeshauptmann. Der Landeshauptmann verkehrt mit den beteiligten Beamten durch Vermittelung der Kommunalverbände.

§ 19.

Die Jahresrechnungen der Ruhegehaltskasse sind nach ihrer rechnerischen Prüfung den beteiligten Kommunalverbänden während vier Wochen nach vorheriger Bekanntmachung durch die Amtsblätter in den Geschäftsräumen des Landeshauptmanns zur Einsicht offen zu legen, bevor die Rechnungen dem Provinzialausschuß zur Beschlußfassung über die Entlastung vorgelegt werden.

Alljährlich ist der Rechnungsabschluß nebst einer Übersicht über die Höhe des Reservefonds durch die Amtsblätter der Provinz zu veröffentlichen.

§ 20.

Der Provinzialausschuß entscheidet endgültig über Einwendungen und Beschwerden, welche gegen die Rechnung oder in anderen, die Verwaltung der Ruhegehaltskasse betreffenden Angelegenheiten vorgebracht werden.

§ 21.

Die der Kasse beigetretenen Kommunalverbände sind berechtigt, zum erstenmale nach Ablauf von 15 Jahren nach ihrem Beitritt und sodann stets in Zwischenräumen von fünf zu fünf Jahren mit dem Ende eines Rechnungsjahres nach sechs Monate vorher eingelegter Kündigung von der Kasse mit der Wirkung zurückzutreten, daß fernere Beiträge von ihnen nicht mehr erhoben werden, sie dagegen die etwa von ihnen herrührenden laufenden Ruhegehaltszahlungen übernehmen. Ansprüche auf Erstattung gezahlter Beiträge haben solche Kommunalverbände nicht.

Mit gleicher Wirkung kann der Landeshauptmann mit Zustimmung des Provinzialausschusses einem Kommunalverband die Beteiligung an der Kasse sechs Monate vor Ablauf eines Rechnungsjahres aufkündigen, vorbehaltlich des dem betreffenden Kommunalverbande zustehenden Rechtes, binnen vier Wochen nach Behändigung der Kündigung die Berufung an den Provinziallandtag einzulegen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
Die Entscheidung des Provinziallandtags ist endgültig.

§ 22.

Der Landeshauptmann ist mit Zustimmung des Provinzialausschusses befugt, nach Ablauf von 15 Jahren nach Eröffnung der Ruhegehaltskasse, ihre Schließung bei dem Provinziallandtag zu beantragen, wenn er den Antrag mindestens ein Jahr, bevor die Beschlußfassung darüber erfolgen soll, durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntnis gebracht hat. Wird die Schließung der Kasse beschlossen, so hat dies zur Folge, daß von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die Kasse als geschlossen gelten soll, Kommunalverbände nicht mehr als Mitglieder aufgenommen werden können, und von den der Kasse angehörenden Kommunalverbänden die Anmeldung von Dienststellen oder Beamten nicht mehr angenommen wird. Dagegen wird für diejenigen Kommunalverbände, welche der Kasse vor ihrer Schließung beigetreten sind, rücksichtlich ihrer vor diesem Zeitpunkte angemeldeten Beamten die Kasse nach den Bestimmungen dieser Satzungen fortgeführt, bis alle von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllt sind, und bleiben, solange die Stellen, welche am Tage der Schließung der Kasse vorhanden waren, mit den zu diesem Zeitpunkte gezahlten Gehältern beitragspflichtig.

§ 23.

Abänderungen dieser Satzungen unterliegen der Beschlußfassung des Provinziallandtags und der Genehmigung der zuständigen Minister.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des 43. Rheinischen Provinziallandtags in der Plenarsitzung vom 18. Februar 1903.

Düsseldorf, den 9. März 1903.

(L. S.)

**Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.**
gez. Dr. Klein
Geheimer Ober-Regierungsrat.

---

Die vorstehenden, infolge der Beschlüsse des 43. Rheinischen Provinziallandtages vom 18. Februar v. J. aufgestellten Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz vom 9. März v. Js. werden auf Grund des § 120 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. S. S. 252) hierdurch genehmigt.

Berlin, den 14. Januar 1904.

(L. S.)

**Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.**
In Vertretung:
gez. Wever.

**Der Minister des Innern.**
Im Auftrage:
gez. v. Kitzing.

Genehmigung.
M. d. J. Ib, 1993.
M. d. g. 2c. A. U. III. D. 3687 UII.

Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königl. Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf